

## Datenschutz im KMU, Teil 9 Informationspflichten aus der DSGVO

Eines der Kernziele der DSGVO ist die Verbesserung der Transparenz in der Verarbeitung von personenbezogenen Daten (pbD). Dies kommt u.a. in dem Artikel 13 zum Ausdruck, der die Informationspflichten bei der Erhebung von pbD beim Betroffenen (also beim Kunden, Mitarbeiter, Interessenten, ...) regelt.

Was hat es also mit dieser Informationspflicht auf sich? **Wann und wie muss ich als Unternehmen meine Kunden informieren?**



© Fotosearch.com

Der Kunde (und Weitere) muss **bei der Erhebung seiner Daten** zu deren Verarbeitung informiert werden. Das ist die Kernaussage des Artikel 13. Diese Information muss im Zeitpunkt der Erhebung – also der Erfassung der Daten – erfolgen. Dies kann an den verschiedensten **Kontaktpunkten** passieren:

- mit dem Absenden des Kontaktformulars auf der Homepage
- mit Versand einer E-Mail über die Info-Mailadresse auf der Homepage
- bei der Registrierung/Anmeldung zu einem Online-Shop
- bei der Datenaufnahme zur Angebotserstellung oder beim Erstellen des Kaufvertrags
- beim Anlegen eines Kundenkontos im Geschäfts
- ...

An all diesen Punkten ist der Kunde zu informieren (falls nicht schon zuvor geschehen). **Was hat nun aber nun diese Information zu enthalten?** Auch dies ist im Artikel 13 festgelegt. Danach muss informiert werden zu:

- Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen (Unternehmen)
- ggfs. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung
- ggfs. Empfänger der Daten
- Dauer der Speicherung
- Rechte der Betroffenen
- Recht auf Widerspruch
- Recht zur Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde
- ...

Wohl gemerkt: mit dieser Informationspflicht ist nicht die Datenschutzerklärung der Homepage gemeint. Und das „Beste“ daran: es muss **nachweisbar** sein, dass eine Information an den Kunden erfolgt ist (Nachweispflicht aus Artikel 5 Abs. 2 DSGVO).

**Wie ist nun vorzugehen?** Als Erstes ist zu festzustellen, an welchen Stellen in den verschiedenen Abläufen Daten von Kunden erstmalig erfasst werden. Dies sind die Punkte, an denen die Information zu erfolgen hat. Als Nächstes gilt es festzustellen, zu welchem Zweck die Daten an diesen Punkten erhoben werden. Damit werden Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung sowie Dauer der Speicherung und ggfs. (Dritt-)Empfänger bestimmt. Auf diese Aspekte sind die jeweils zu vermittelnden Informationen abzustimmen.

**Und wie kann die Umsetzung der Informationspflicht nachgewiesen werden?** Zunächst durch eine Verfahrensbeschreibung/durch ein Konzept, welches die jeweilige Umsetzung in der Methodik beschreibt. Dies ist aber nur ein Teil der Dokumentation. Die Kenntnisaufnahme durch den Kunden – sei es durch Checkboxes im Online-Umfeld oder aber durch Unterschrift auf Bestellungen/Kaufverträgen ist ebenfalls nachvollziehbar zu gestalten. Auch hierbei gilt: der Kunde soll die Kenntnisaufnahme bestätigen. Er muss keine Akzeptanz oder Einverständnis zu diesen Informationen erklären.

Falls Sie Fragen zu diesem Thema haben (und natürlich auch zu anderen Datenschutzthemen):

Sprechen Sie uns gern an. Wir freuen uns auf Ihren Kontakt!

CMI - Bedarfsorientierte Beratung und Implementierung zu Compliance und Datenschutz  
[info@cmi-compliance.de](mailto:info@cmi-compliance.de)

